



II-12/93 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

353.260/149

10. August 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

5664 IAB

Parlament
1017 Wien

1990-08-13
zu *5714 J*

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable, Probst haben am 12. Juni 1990 unter der Nr. 5714/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend krebserregende Bräunungsgeräte gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche wissenschaftlichen Materialien hinsichtlich der Gefahr von Krebserkrankungen durch Benutzung von Bräunungsgeräten stehen Ihrem Ressort zur Verfügung?
2. Welche Bestimmungen zum Schutze der Menschen vor Krebserkrankungen durch Bräunungsgeräte gibt es in Österreich?
3. Halten Sie diese Bestimmungen für ausreichend?
4. Wenn nicht: welche zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen werden Sie veranlassen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Dem Bundeskanzleramt-Gesundheit liegen Ergebnisse mehrerer epidemiologischer Studien über den Zusammenhang zwischen Krebserkrankungen der Haut (Basaliome, Plattenepithelkarzinome, Ma-

- 2 -

ligne Melanome) und UV-Bestrahlung vor. Diese beschäftigen sich primär mit den Auswirkungen der Sonnenbestrahlung und ihrem Spektrum und sind daher auch für Risikoüberlegungen vor allem hinsichtlich älterer Bräunungsgeräte mit UVA- und UVB-Anteilen von Bedeutung.

Zur differentiellen Risikoklassifizierung einzelner Anteile des UV-Spektrums liegen die Ergebnisse von Tierversuchen vor. Wegen des Fehlens eines passenden Tiermodells für das Maligne Melanom gelten die Ergebnisse der Tierversuche nur für Basaliome und Plattenepithelkarzinome.

Weiters beschäftigen sich mehrere Studien mit dem Krebsrisiko von Psoriasis-Patienten, die einer sogenannten PUVA-Therapie (Gabe des Arzneimittels 8-methoxypsoralen und UVA-Bestrahlung) unterzogen worden sind. Die Ergebnisse dieser Studien werden derzeit von führenden Dermatologen diskutiert.

Zu Frage 2:

Gewerblich genutzte Bräunungsanlagen unterliegen dem Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach der Gewerbeordnung. Im Genehmigungsverfahren muß ein ärztlicher Sachverständiger zu den möglichen gesundheitlichen Implikationen Stellung nehmen.

Solarien als Nebeneinrichtungen von Hallenbädern, künstlichen Freibekkenbädern und Sauna-Anlagen unterliegen dem Bewilligungsverfahren nach dem Bäderhygienegesetz. Vor Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung ist ein Gutachten eines Sachverständigen der Hygiene über die zum Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, getroffenen Maßnahmen einzuholen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Ich halte diese Bestimmungen für nicht ausreichend, weil bislang keine einheitlichen technischen und gesundheitlichen

- 3 -

Beurteilungskritierien für Bräunungsgeräte existieren und Heimsolarien von den erwähnten gesetzlichen Regelungen nicht erfaßt sind.

Wie in der Beantwortung zu Frage 1 ausgeführt, beschäftigt sich das Bundeskanzleramt-Gesundheit bereits seit einiger Zeit fachlich mit Bräunungsgeräten und deren Gefährdungspotential. Für entsprechende Regelungen ist neben den Ergebnissen der genannten Studien vor allem auch die kürzlich durch die Elektrotechnikverordnung 1990, BGBl.Nr. 342/1990, für verbindlich erklärte Europanorm ÖVE-HG/EN 60335-2-27/1989 als Grundlage heranzuziehen.

Auf dieser Basis sollen nun einheitliche Vorschriften sowohl für Solarien nach dem Bäderhygienegesetz als auch für gewerblich betriebene Solarien und Bräunungsgeräte im Haushalt getroffen werden.

Im Zusammenwirken mit meinen jeweils zuständigen Ressortkollegen werde ich trachten, folgende gesundheitsrelevante Aspekte möglichst rasch einer Regelung zuzuführen:

- eine Beschränkung auf praktisch reine UVA-Strahler
- eine eingehende technische Überprüfung der Geräte
- detaillierte Warnhinweise und Informationen für die Konsumenten
- detaillierte Betriebsvorschriften für eine sichere Anwendung
- Auflagen für eine verbesserte Hygiene
- Schulung des Personals.

Zusätzlich zu den angeführten gerätespezifischen Verbesserungen habe ich einen Forschungsauftrag zur Vorbereitung einer Aufklärungsbroschüre für die Bevölkerung vergeben, weil ich meine, daß angesichts der steigenden Rate von Hauttumoren erfolgversprechende Maßnahmen vor allem beim Problembewußtsein der Bevölkerung ansetzen müssen.